
S 11 R 345/05 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 345/05 A
Datum	02.09.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 871/05
Datum	06.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 2. September 2005 wird zur¹/₄ckgewiesen.
- II. Au²/₃ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung.

Die im Jahre 1944 geborene Kl³/₄gerin mit Wohnsitz in Serbien hat dort sowie in der Bundesrepublik Deutschland Versicherungszeiten zur¹/₄ckgelegt, nach M⁴/₅rz 1986 nur mehr 17 Monate in ihrem Heimatland in den Jahren 1995 bis 1997. Ein im Jahre 1997 gestellter Rentenantrag ⁵/₆ sowohl die serbische Invalidenkommission als auch der ⁷/₈rtliche Dienst der Beklagten hielten die Kl³/₄gerin trotz ihrer Gesundheitsst⁹/₁₀runge auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig f¹¹/₁₂r einsetzbar ¹³/₁₄ wurde von der Beklagten wegen Nichterf¹⁵/₁₆llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen abgelehnt (Bescheid vom 19.05.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.09.1998), und die anschlie¹⁷/₁₈end

eingeleigten Rechtsmittel blieben ohne Erfolg (vgl. zuletzt das zurÄ¼ckweisende Urteil des Bayer. Landessozialgerichts vom 19.09.2000 â L 5 RJ 171/00).

Den zweiten, im Juni 2004 gestellten Antrag auf Rente wegen geminderter ErwerbsfÄ¼higkeit â bei von der KlÄ¼gerin unverÄ¼ndert vorgetragenen Versicherungszeiten â lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 13.07.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.12.2004 erneut wegen Fehlens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ab, wobei auch in einem zwischenzeitlich aufklÄ¼renden Schreiben vom 11.08.2004 auf die Notwendigkeit eines spÄ¼testens im Januar 1984 eingetretenen Leistungsfalls hingewiesen wurde.

Der Widerspruchsbescheid wurde gemÄ¼ß schriftlichem Vermerk "Bekanntgabe des Bescheides nach [Ä 37 SGB X](#)" in der Versichertenakte der Beklagten mit einfachem Brief am 10.12.2004 zur Post gegeben.

Mit einem am 21.03.2005 beim Sozialgericht eingegangenen Schriftsatz vom 14.03.2005 erhob der bereits im Verwaltungsverfahren tÄ¼tig gewordene BevollmÄ¼chtigte der Versicherten Klage unter Vorlage einer am 14.01.2005 ausgestellten Vollmacht und Vorlage Ä¼rztlicher Unterlagen, weil die KlÄ¼gerin wegen eines Dickdarmkarzinoms (2003) sehr krank sei. Als Tag des Zugangs des Widerspruchsbescheides wurde der 17.12.2004 genannt.

Das Sozialgericht wies die KlÄ¼gerin zweimal darauf hin, dass die Klage verfristet sei. Der Widerspruchsbescheid gelte am 13.12.2004 als bekannt gegeben, und die Klagefrist sei mit dem 14.03.2005 (Montag) abgelaufen. Auch bei Lauf der Klagefrist erst ab dem 17.12.2004 sei die Klage verspÄ¼tet gewesen. Zugleich wurden Hinweise auf eine mÄ¼gliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Glaubhaftmachung von WiedereinsetzungsgrÄ¼nden gegeben (Schreiben vom 11.05. und 24.06.2005).

Der BevollmÄ¼chtigte der KlÄ¼gerin antwortete hierauf zunÄ¼chst mit der Eingabe vom 09.06.2005, in der er um Ä¼rztliche Untersuchung der KlÄ¼gerin in Serbien bat, und dann mit dem Hinweis vom 16.07.2005, dass ihm der Widerspruchsbescheid am 17.12.2004 zugegangen und die Klageschrift am 14.03.2005 in Serbien zur Post gegeben worden sei, also rechtzeitig, weil der 18.03.2005 der letzte Tag fÄ¼r die Klageerhebung gewesen sei. BeigefÄ¼gt war diesem Schreiben die Kopie einer mit dem 14.03.2005 gestempelten EinschreibebestÄ¼tigung. Das Sozialgericht teilte dem BevollmÄ¼chtigten der KlÄ¼gerin daraufhin mit, dass fÄ¼r die Einhaltung der Klagefrist der Eingang der Klageschrift beim Sozialgericht, hier am 21.03.2005, maÄ¼gebend und somit die Klage verfristet sei; es werde nochmals auf die AusfÄ¼hrungen im gerichtlichen Schreiben vom 24.06.2005 hingewiesen (Schreiben vom 03.08.2005). Der BevollmÄ¼chtigte der KlÄ¼gerin trug erneut keine GrÄ¼nde fÄ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor, sondern bat um ein Urteil, damit er die gesetzlichen Rechtsmittel in Anspruch nehmen und sich an das "Bayerische Gericht in MÄ¼nchen" wenden kÄ¼nne.

Das Sozialgericht wies â die Beteiligten sind vorher angehÄ¼rt worden â die Klage mit Gerichtsbescheid vom 02.09.2005 wegen UnzulÄ¼ssigkeit ab. Ausgehend

von der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides am 17.12.2004 habe die dreimonatige Klagefrist ([Â§ 87 Abs.1 Satz 1 und Abs.2 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -) am 18.12.2004 begonnen und sei mit dem 17.03.2005 abgelaufen. Nicht ausreichend sei, dass die Klage rechtzeitig (gemeint: innerhalb der Klagefrist) zur Post gegeben werde. Die KlÃ¤gerin mÃ¼sse dafÃ¼r Sorge tragen, dass die Klage auch rechtzeitig bei Gericht eingehe. Bei dem am 21.03.2005 zu verzeichnenden Eingang sei die Klage verfristet und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu gewÃ¤hren gewesen, weil die KlÃ¤gerin hierzu nach AnhÃ¶rung nichts vorgetragen habe. Nebenbei wies das Sozialgericht darauf hin, dass die Klage auch in der Sache keine Aussicht auf Erfolg gehabt hÃ¤tte, und nahm hierzu auf das zweitinstanzliche Urteil vom 19.09.2000 Bezug.

Mit der Berufung macht der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin geltend, die Klage sei fristgerecht eingelegt worden. Der Senat mÃ¶ge â die KlÃ¤gerin sei zu einer Reise in die BRD wegen Ã¤rztlicher Untersuchung aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht fÃ¤hig â nach Aktenlage entscheiden.

Die KlÃ¤gerin beantragt (sinngemÃ¤Ã), den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 02.09.2005 und den Bescheid der Beklagten vom 13.07.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.12.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Rente wegen geminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã [Â§ 124 Abs.2 SGG](#) einverstanden erklÃ¤rt. Dem Senat lagen zur Entscheidung die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge und die vorausgehenden, bereits abgeschlossenen Streitakten des Sozialgerichts Landshut S 12 RJ 517/99 A und des Bayer. Landessozialgerichts L 5 RJ 171/00 sowie die Versichertenakte der Beklagten vor.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte und auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssige Berufung ([Â§Â§ 143 ff., 151 SGG](#)) ist unbegrÃ¼ndet.

Die beim Sozialgericht eingelegte Klage war verfristet und unzulÃ¤ssig, so dass die Hauptsache weder vom Sozialgericht noch jetzt vom Senat Ã¼berprÃ¼ft und entschieden werden durfte. Der Senat folgt den AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts im angefochtenen Urteil und sieht unter Bezugnahme hierauf von der Darstellung seiner EntscheidungsgrÃ¼nde ab ([Â§ 153 Abs.2 SGG](#)).

Lediglich ergÃ¤nzend ist darauf hinzuweisen, dass die Klagefrist nach GesetzesÃ¤nderung im Jahre 1998 mit Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids (nach frÃ¼herem Recht mit der Zustellung) beginnt ([Â§ 87 Abs.1 und Abs.2, Â§ 85 Abs.3 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 37 Sozialgesetzbuch Teil X](#) â SGB X -), wobei der gemÃ¤Ã [Â§ 37 Abs.2 SGB X](#) (widerlegbar) vermutete Zeitpunkt des Zugangs nicht gilt, sondern der tatsÃ¤chlichen Bekanntgabe. Richtigerweise ist

daher das Sozialgericht insoweit von dem 17.12.2004 mit der Folge des Endes der Klagefrist mit Ablauf des 17.03.2005 ausgegangen.

Bis zum Ende der Frist ist die Klage nachweislich nicht beim Sozialgericht eingegangen. Die im Widerspruchsbescheid erteilte und den [Â§ 87 Abs.1, 90, 66 Abs.1 SGG](#) entsprechende Rechtsmittelbelehrung (schriftliche Erhebung der Klage beim Sozialgericht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts) gibt auch keine Veranlassung zur Annahme, bereits mit der Absendung der Klageschrift sei schon fristwährend Klage erhoben worden. Gr¹/₄nde f¹/₄r die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ([Â§ 67 Abs.1 SGG](#)) hat der Bevollmächtigte der Kl¹/₄gerin nicht vorgetragen; insoweit ist auch nach Akteninhalt kein objektives Hindernis offensichtlich. Wird im Ausland ein Brief zur Post gegeben, so kann der Absender nicht damit rechnen, dass das Schreiben bereits nach drei Tagen beim Empfänger in der BRD eingegangen ist; umgekehrt gilt dasselbe. Dies ist zumindest im Verhältnis der BRD zu Serbien zu beachten, das sich nicht durch einen besonders raschen oder z¹/₄gigen Postverkehr auszeichnet. Die l¹/₄ngerer Laufzeiten von Schreiben sind dem Bevollmächtigten der Kl¹/₄gerin bereits aus dem Briefverkehr im jetzigenungsverfahren bekannt gewesen, im ¹/₄brigen auch aus zahlreichen Renten-, Klage- und Berufungsverfahren, in denen er als Generalsekret¹/₄r der Jugoslawischen B¹/₄rgervereinigung in P. (B¹/₄rger, die aufgrund des zwischenstaatlichen Abkommens Rente beziehen oder beantragen) t¹/₄tig war und ist. Der Postlauf betr¹/₄gt in "guten Zeiten" immerhin noch regelm¹/₄ig eine Woche, auch zwei Wochen sind nicht selten. N¹/₄here Ausf¹/₄hrungen hierzu k¹/₄nnen unterbleiben, weil jedenfalls die Klagepartei nicht eine (nach Kenntnis des Gerichts v¹/₄llig un¹/₄bliche) regelm¹/₄ige Postlaufzeit von h¹/₄chstens drei Tagen behauptet und nichts zu ihrem Vertrauen hierauf vorgetragen hat.

Eine die rechtzeitige Erhebung der Klage hindernde Erkrankung der Kl¹/₄gerin wurde nicht behauptet, was auch vorliegend nicht schl¹/₄ssig w¹/₄re, weil die Kl¹/₄gerin ihrem Prozessvertreter bereits am 14.01.2005 schriftliche Vollmacht hinsichtlich der Klage beim Sozialgericht Landshut erteilt hat, so dass der Erhebung der Klage bis zum 17.03.2005 nichts entgegenstand. Ein (nach Sachlage wahrscheinliches) Verschulden des Bevollmächtigten im Sinne von [Â§ 67 Abs.1 SGG](#) bei Vers¹/₄umung der Klagefrist ist der Kl¹/₄gerin zuzurechnen.

Daher war die Berufung zur¹/₄ckzuweisen. Der Senat konnte mit Einverst¹/₄ndnis der Beteiligten ohne m¹/₄ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden ([Â§ 124 Abs.2 SGG](#)).

Die Entscheidung ¹/₄ber die au¹/₄ergerichtlichen Kosten beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Das Verfahren selbst war f¹/₄r die Kl¹/₄gerin gerichtskostenfrei; unber¹/₄cksichtigt blieb, dass in nahezu missbr¹/₄chlicher Weise erneut ein Rechtsstreit gef¹/₄hrt wurde, obwohl dieser in der Hauptsache (Rentenanspruch) der Klagepartei von Anfang an aussichtslos erscheinen musste; schlie¹/₄lich waren auch dem Bevollmächtigten der Kl¹/₄gerin die fehlenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen f¹/₄r eine Berentung durchaus bekannt. Gr¹/₄nde f¹/₄r die Zulassung der Revision gem¹/₄ [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) sind nicht

ersichtlich.

Erstellt am: 24.05.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024